OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753689/13/KHa

Datum:
Linz, 7. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Oktober 2025 GZ: BHVBSich-2020-66207/15-PH, betreffend Entziehung einer Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 1. Oktober 2025, GZ: BHVBSich-2020-66207/15-PH, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2025, GZ: BHVBSich-2020-66207/15-PH, wurde dem Beschwerdeführer die Waffenbesitzkarte Nr. L, ausgestellt von der belangten Behörde am 2. März 2020 samt der genehmigungspflichtigen Schusswaffe Pistole, Tanfoglio Stück III Xtreme, Kal. 9mm Luger, Nr. M, mit sofortiger Wirkung entzogen.

In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde aus, dass im Zuge einer Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 WaffG am 2. Dezember 2024 festgestellt worden sei, dass die im Besitz des Beschwerdeführers befindliche Schusswaffe der Kategorie B, Pistole Tanfoglio, nicht sicher verwahrt worden sei, da diese frei zugänglich in einem Abstellraum, eingewickelt in einem roten Tuch auf einem Tisch gelegen sei. Links unterhalb der Waffe seien zudem mehrere Schachteln Munition gelegen. Der Waffenschrank neben der Eingangstür im Erdgeschoss sei offen gestanden und leer gewesen. Im Zuge der neuerlichen Überprüfung am 7. Jänner 2025 sei zwar die Kategorie B Waffe des Beschwerdeführers im Waffenschrank versperrt gewesen, auf dem Waffenschrank sei jedoch für jedermann frei zugänglich ca. 50 Stück Munition gelegen. Aufgrund dieser Verwahrungsmängel sowohl am 2. Dezember 2024 als auch am 7. Jänner 2025 sei mittels Strafverfügung wegen Übertretungen jeweils des § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 660,00 Euro verhängt worden, die vom Beschwerdeführer auch bezahlt worden sei. Mit Verweis auf § 25 Abs. 2 WaffG führte die belangte Behörde aus, dass die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen sei, wenn sich ergebe, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich sei. Aufgrund des gegenständlichen Sachverhalts, insbesondere der rechtskräftig gewordenen Verwaltungsübertretungen, stehe fest, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Beschwerdeführers nicht mehr gegeben sei und somit zwingend mit Entziehung des waffenrechtlichen Dokuments vorzugehen gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe zum einen die in seinem Besitz befindliche Pistole samt Munition frei zugänglich in einem unversperrten Abstellraum auf einem Tisch verwahrt und habe sich trotz entsprechendem Hinweis auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Verwahrung zum anderen im Zuge einer zweiten Überprüfung herausgestellt, dass Munition erneut nicht sicher verwahrt worden sei. Dass nach der ersten Kontrolle erneut keine sichere Verwahrung der Munition erfolgt sei, zeige einen durchaus lockeren Umgang des Beschwerdeführers und sei daher auch künftig eine entsprechende Sorglosigkeit vom Beschwerdeführer zu erwarten. Der Verlässlichkeitsausschlussgrund des § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG sei daher als erfüllt anzusehen, weshalb mit einer zwangsweisen Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde vorzugehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass es dem angefochtenen Bescheid an der Darstellung des Sachverhalts ermangle und der Sachverhalt daher nochmals dargestellt werde, wonach der Beschwerdeführer am Samstag vor der Überprüfung am 2. Dezember 2024 am Schießstand gewesen sei und dort entdeckt habe, dass seine Waffe feucht gewesen sei. Es habe sich herausgestellt, dass sich im Waffentresor des Beschwerdeführers Kondensationsfeuchtigkeit gebildet habe und es erforderlich gewesen sei, den Tresor offen austrocknen zu lassen. Der Beschwerdeführer habe daher seine Waffe in den ersten Stock in einen Raum gebracht und in ein Tuch eingewickelt in die Schießtasche gelegt. Die Waffe sei jedoch nicht offen auf einem Tuch auf dem Tisch verwahrt worden, wie dies dem Bescheid zu entnehmen sei, dies erkenne man auch beim Vergleich des aufgenommenen Fotos mit dem Griff der Waffe des Beschwerdeführers. Es sei auch für die kommende Zeit kein Besuch geplant gewesen und alle sonstigen Mitbewohner würden über ein waffenrechtliches Dokument verfügen. Die kurzfristige Verwahrung der Waffe sei daher vollständig ausreichend gewesen. Was nunmehr die Thematik der frei herumliegenden bzw. am Tresor abgelegten Munition betrifft, werde darauf hingewiesen, dass es sich dabei um keine geladene Munition, sondern um leere Patronenhülsen aus Messing gehandelt habe. Der Beschwerdeführer sei Wiederlader und sammle daher die leeren Hülsen und gebe diese zum Wiederbefüllen zurück in die Originalgebinde. Es handle sich dabei jedoch nicht um Munition im Sinne des WaffG. Die Strafverfügung habe der Beschwerdeführer auf Anraten seiner damaligen Rechtsvertretung einbezahlt, da es billiger sei, die Strafe zu bezahlen als ein Verfahren zu führen. Es liege daher keine mangelnde Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers vor und sei der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Beschwerdeführer, die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie jener Polizeibeamten, welcher die waffenrechtlichen Kontrollen am 2. Dezember 2024 sowie am 7. Jänner 2025 durchgeführt hat, ausführlich zum Sachverhalt befragt wurden. An der Verhandlung nahm zudem die rechtsfreundliche Vertretung des Beschwerdeführers sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist italienischer Staatsangehöriger. Dem Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde am 2. März 2020 eine Waffenbesitzkarte, Nr. L, ausgestellt.

Auf den Beschwerdeführer war eine genehmigungspflichtige Schusswaffe der Kategorie B, eine Pistole, Tanfoglio Stock III Xtreme, Kal. 9mm Luger, Nr. M registriert. Zudem war der Beschwerdeführer auch im Besitz einer Schreckschusspistole.

II.2. Der Beschwerdeführer ist seit 11. März 2021 an der Adresse D-Straße, E-Straße, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Bei dieser Wohnadresse handelt es sich um ein Wohnhaus, das im Eigentum des Vaters der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers steht und vom Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und dem Hauseigentümer bewohnt wird. Auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sowie der im Haus lebende Vater der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers verfügen über waffenrechtliche Dokumente. Alle drei üben regelmäßig den Schießsport im örtlichen Schützenverein aus.

Das Haus selbst verfügt über zwei getrennte Wohneinheiten, einerseits im Erdgeschoss und andererseits im 1. Stock des Hauses. Die Wohneinheit im Erdgeschoss wird vom Vater der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers bewohnt, im ersten Stock lebt der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin. Die Wohneinheit im ersten Stock ist durch eine Wohnungstüre von den allgemeinen Räumlichkeiten des Hauses getrennt und dann versperrt, wenn weder der Beschwerdeführer noch dessen Lebensgefährtin zu Hause sind.

Auch der Zugang zum Haus ist immer versperrt. Die Wohneinheit im ersten Stock wird grundsätzlich lediglich vom Beschwerdeführer und dessen Lebensgefährtin betreten. Dritte Personen, die nicht im Haus leben, somit auch Freunde, die zu Besuch kommen, gelangen grundsätzlich nicht in den Wohnbereich des Beschwerdeführers, sondern findet sich die Gäste und Besucher des Beschwerdeführers und dessen Ehegattin in einem hierfür vorhandenen Bereich in der Garage des Wohnhauses ein.

Im Erdgeschoss befindet sich die Wohneinheit des Hauseigentümers (Vater der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers). Weiters befinden sich im Erdgeschoss insgesamt drei Waffentresore. Jeder der drei Hausbewohner verfügt über einen eigenen Waffentresor für die jeweiligen Waffen, fallweise wird auch die eigene Munition in den Waffentresoren verwahrt. Zusätzlich dazu befindet sich im Erdgeschoss des Hauses auch ein verschließbarer Schrank, in welchem gemeinsam die schussbereite Munition gelagert wird. Es kommt jedoch vor, dass leere

Patronenhüllen zum Wiederbefüllen auch in anderen Bereichen des Hauses aufbewahrt und gelagert werden, dies teils gesammelt in der Originalverpackung, teils auch in sonstigen Behältnissen bzw. Plastikbeutel.

Der Beschwerdeführer verwahrt seine Kategorie B Waffe grundsätzlich in seinem Waffentresor, welcher sich im Eingangsbereich unterhalb der Treppe, die in den ersten Stock führt, befindet. Der Waffentresor ist kurz unter der Decke fix montiert und ist dieser Bereich durch eine Schiebetür vom Eingangsbereich abgetrennt.

II.3. Am 2. Dezember 2024 fand eine waffenrechtliche Überprüfung durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion F__ gemäß § 25 WaffG am Wohnsitz des Beschwerdeführers an der Adresse D-Straße, E-Straße, statt. Im Zuge dieser waffenrechtlichen Überprüfung konnte der Beschwerdeführer seine Waffenbesitzkarte vorweisen, den Nachweis betreffend die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit der Waffe (Waffenführerschein) konnte der Beschwerdeführer während der Kontrolle nicht auffinden, dieser wurde vom Beschwerdeführer jedoch noch am selben Tag per E-Mail an den Polizeibeamten übermittelt (E-Mail des Beschwerdeführers vom 2. Dezember 2024, 19:02 Uhr an GI Wolfgang Lanz, Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 10. Februar 2026).

Zum Zeitpunkt der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2024 wurde die auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe der Kategorie B von diesem in einem Abstellraum im ersten Obergeschoss des Wohnhauses im Wohnbereich des Beschwerdeführers und dessen Lebensgefährtin aufbewahrt. Die Waffe befand sich seit dem 30. November 2024 in diesem unverschlossenen Raum in einer am Boden abgestellten Sporttasche und somit nicht im Tresor des Beschwerdeführers. Auf einem Tisch im Abstellraum befand sich zudem die in einem roten Tuch eingewickelte Schreckschusspistole des Beschwerdeführers, wobei der Griff dieser Waffe aus dem Tuch herausragte, sodass diese beim Betreten des Raumes sichtbar war. Am Tisch selbst lagen zudem Munitionspackungen. Ob es sich hierbei um Munitionspackungen gehandelt hat, die schussbereite Munition beinhalteten oder um leere Hülsen, die der Beschwerdeführer zum Zweck des Wiederbefüllens gesammelt hat, konnte nicht festgestellt werden, da eine Überprüfung der Packungsinhalte durch den die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten nicht erfolgte. Der Polizeibeamte stellte bei einer rein äußerlichen Begutachtung einer Munitionspackung lediglich fest, dass die Packung nicht leer war, sondern sich etwas in der Packung befunden hat. Womit genau die Munitionspackung befüllt war, wurde nicht näher überprüft. Auch die im roten Tuch eingewickelte Waffe wurde vom die Überprüfung durchführenden Polzeibeamten nicht näher in Augenschein genommen, sondern fertigte dieser lediglich ein Foto des Abstellraumes, welches sich auch im Behördenakt befindet, zur Verwahrungssituation an. Ob es sich bei der im roten Tuch eingewickelten Waffe um die auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe der Kategorie B gehandelt hat, wurde somit vom Polizeibeamten nicht näher überprüft.

II.4. Grundsätzlich verwahrte der Beschwerdeführer sowohl seine Waffe der Kategorie B versperrt in seinem Waffentresor in Erdgeschoss des Hauses. Am 30. November 2024 stellte der Beschwerdeführer bei einem Schießtraining im örtlichen Schießverein Feuchtigkeit an seiner Waffe Tanfoglio Stock III Xtreme fest, die bei einer anschließenden Begutachtung des Waffentresors auf Feuchtigkeit im Waffentresor zurückzuführen war. Der Beschwerdeführer ließ den Waffentresor daher bis zum Tag der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2024 offen, damit die Feuchtigkeit entweichen kann. Während dieser Zeit verwahrte der Beschwerdeführer seine Waffen (Pistole Tanfoglio Stock III Xtreme sowie seine Schreckschusspistole) wie unter Punkt II.3. beschrieben im unversperrten Abstellraum im Wohnbereich des Beschwerdeführers. Nach seiner Rückkehr von der Arbeit am 2. Dezember 2024 plante der Beschwerdeführer, seine Waffe wieder im (nunmehr ausgetrockneten) Tresor aufzubewahren, wozu es vor der waffenrechtlichen Überprüfung aus Zeitgründen jedoch nicht mehr kam.

II.5. Im Rahmen der nachfolgenden Besprechung der Verwahrungsthematik zwischen dem Beschwerdeführer und den die Überprüfung durchführenden Polizeibeamten, wurde der Beschwerdeführer auf die mangelhafte Verwahrung seiner Waffe aufgeklärt. Dieses Gespräch fand in der Küche des Wohnbereiches des Beschwerdeführers statt. Dort wurde vom, die Amtshandlung durchführenden, Polizeibeamten auch die Kategorie-B-Waffe des Beschwerdeführers auf Übereinstimmung mit der registrierten Waffe anhand der Eintragung im Zentralen Waffenregister überprüft, wobei die Waffe dem Polizeibeamten vom Beschwerdeführer aus dem Abstellraum in die Küche gebracht wurde.

II.6. Am 7. Jänner 2025 fand eine neuerliche waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG in den Wohnräumlichkeiten des Beschwerdeführers statt. Auch diese waffenrechtliche Überprüfung wurde durch Gruppeninspektor H__ durchgeführt.

Am 7. Jänner 2025 war die Waffe der Kategorie B des Beschwerdeführers ordnungsgemäß im verschlossenen Waffentresor verwahrt. Auf dem Waffentresor lag eine Munitionspackung, die vom die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten lediglich kurz in die Hand genommen wurde. Die Munitionspackung wurde von diesem jedoch nicht geöffnet und wurde nicht nachgeprüft, ob es sich bei den Gegenständen in der Verpackung um herkömmliche dh um schussbereite Munition handelte oder lediglich um Munitionshüllen, die vom Beschwerdeführer zum Wiederbefüllen in der Packung gesammelt wurden. Es kann somit nicht festgestellt werden, ob sich in der Munitionspackung, die auf dem Waffentresor frei zugänglich gelagert wurde, schussbereite Munition oder lediglich leere Patronenhülsen befunden haben.

II.7. Der Beschwerdeführer ist derzeit nicht in Besitz von Waffen. Die Schreckschusspistole hat der Beschwerdeführer weggegeben, die Pistole Tanfoglio Stock III Xtreme, Kal. 9mm Luger, Nr. M, hat der Beschwerdeführer an seine

Lebensgefährtin übertragen. Die verfahrensgegenständliche Waffe der Kategorie B ist somit nunmehr auf die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers registriert.

II.8. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Jänner 2025, GZ: BHVB/925170002175/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er hat am 2. Dezember 2024 in I__, Niederpuchheim 10 die Schusswaffe Pistole, Tanfoglio Stock III Xtreme nicht sicher verwahrt, da bei einer Kontrolle festgestellt wurde, dass diese im unversperrten Abstellraum in einem Tuch eingewickelt verwahrt wurde, sodass unberechtigter Zugriff jederzeit uneingeschränkt möglich war. Angemerkt wurde zudem, dass links und unterhalb der Waffe mehrere Schachteln Munition lagen (Spruchpunkt 1.). Zudem wurde dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 2. vorgeworfen, dass am 7. Jänner 2025 in I__, E-Straße, der Beschwerdeführer Munition nicht sicher verwahrt hat, da bei einer Kontrolle festgesellt wurde, dass Munition (50 Stück Munition Kal. 9mm Luger) auf dem Waffenschrank liegend verwahrt wurde, sodass unberechtigter Zugriff jederzeit möglich war. Die gemäß § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG iVm § 51 Abs. 1 WaffG verhängten Geldstrafen hat der Beschwerdeführer beglichen, die genannte Strafverfügung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den waffenrechtlichen Dokumenten des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt und somit unstrittig. Dass im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2024 die Waffenbesitzkarte vom Beschwerdeführer vorgezeigt wurde, ergibt sich aus dem Formular zur Überprüfung gemäß § 25 WaffG, auf welcher vermerkt wurde, dass die waffenrechtliche Urkunde vorgelegt wurde. Auch der Beschwerdeführer hat bestätigt, seine Waffenbesitzkarte noch im Rahmen der Amtshandlung vorgezeigt zu haben. Festgestellt werden konnte auch, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung seinen Waffenführerschein nicht vorweisen konnte, sondern diesen noch am selben Tag per E-Mail nachreichte (E-Mail vom 2. Dezember 2024, Beilage ./1 zum Verhandlungsprotokoll vom 10. Februar 2026). Dies wurde auch vom Beschwerdeführer sowie vom einvernommenen Polizeibeamten bestätigt.

III.2. Die Feststellung zu der im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Waffe der Kategorie B, ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Zentralen Waffenregister und ist diese daher ebenfalls unstrittig.
III.3. Die Beschreibung der Wohnsituation des Beschwerdeführers an der Wohnadresse J-Straße, E-Straße, basiert auf der diesbezüglich glaubhaften Schilderung des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Der Beschwerdeführer schilderte nachvollziehbar die räumliche Situation im Wohnhaus, welches sich im Eigentum des Vaters der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers befindet und von diesem im Erdgeschoss

sowie vom Beschwerdeführer und dessen Lebensgefährtin im ersten Stock bewohnt wird. Dass sich im Erdgeschoss des Hauses Waffentresore, insgesamt vier an der Anzahl, befinden, hat der Beschwerdeführer beschrieben und wurde dies von der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers auch entsprechend bestätigt. Hinsichtlich dieser Tresore konnte somit festgestellt werden, dass jede der im Haus lebenden Personen über einen eigenen Waffentresor für die eigenen Waffen verfügt und sich zudem ein versperrbarer und auch versperrter Schrank im Erdgeschoss befindet, in welchem die schussbereite Munition gemeinsam verwahrt wird. Dies wurde auch von der einvernommenen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers glaubhaft dargelegt und somit bestätigt. Zudem deckt sich die Schilderung des Beschwerdeführers, wonach sich sein Waffentresor im Eingangsbereich unter der Stiege fix montiert befindet, auch mit den diesbezüglichen Angaben des einvernommenen Polizeibeamten, der die waffenrechtlichen Überprüfungen sowohl am 2. Dezember 2024 als auch am 7. Jänner 2025 durchgeführt hat.

III.4. Dass der Beschwerdeführer seine Waffe grundsätzlich in seinem Waffentresor verwahrte, konnte dieser glaubhaft darlegen. Es besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel an der Schilderung des Beschwerdeführers, dass dieser seine Waffe grundsätzlich im hierfür vorhandenen Waffentresor verwahrt, war dies auch bei der zweiten waffenrechtlichen Überprüfung am 7. Jänner 2025 (wieder) der Fall. Dass sich die auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe der Kategorie B am 2. Dezember 2024, somit am Tag der waffenrechtlichen Überprüfung, nicht im Waffentresor befunden hat, sondern diese vom Beschwerdeführer seit dem 30. November 2024 in einem (nicht versperrten) Abstellraum im Wohnbereich des Beschwerdeführers gelagert wurde, wurde auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Diesbezüglich existiert auch ein Foto im Behördenakt, zeigend den Abstellraum zum Zeitpunkt der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2024, welches von dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten aufgenommen wurde.

Nicht festgestellt werden konnte allerdings, dass es sich bei der auf den Beschwerdeführer registrierten Waffe der Kategorie B tatsächlich um jene Waffe handelte, die auf dem aufgenommenen Foto in einem roten Tuch eingewickelt offen am Tisch lag. Der Beschwerdeführer bestritt dies im Rahmen seiner Einvernahme vehement und gab zum Verwahrungsort der Waffe an, dass sich diese in der am Boden abgestellten Sporttasche befunden hat, welche ebenfalls am Foto im Vordergrund stehend zu sehen ist. Ergänzend dazu legte der Beschwerdeführer eine Ablichtung des Modells seiner Kategorie B Waffe vor (Beilage ./2 zum Verhandlungsprotokoll, rechtes Foto zeigend das Waffenmodell des Beschwerdeführers). Daraus ist ersichtlich, dass der Griff der Waffe des Beschwerdeführers farblich nicht mit der Grifffarbe des im roten Tuch eingewickelten Gegenstandes in Einklang gebracht werden kann, welche viel dunkler wirkt. Zumal auch der die waffenrechtliche Überprüfung durchführende

Polizeibeamte die Waffe nicht selbst aus dem Tuch genommen hat, dieser die Waffe somit im Abstellraum nicht in Augenschein genommen hat und diesbezüglich keine eigenen Wahrnehmungen schildern konnte, sondern sich dieser die Waffe vom Beschwerdeführer in eine andere Räumlichkeit zur näheren Überprüfung bringen ließ und den im Tuch eingewickelten Gegenstand somit nicht selbst herausgenommen hat, konnte der einvernommene Polizeibeamten letztendlich nicht mit Gewissheit dartun, dass es sich bei dem im roten Tuch eingewickelten Gegenstand um die auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe der Kategorie B gehandelt hat. Es wurde daher – gemäß der Aussage des Beschwerdeführers und in Ermangelung eigener diesbezüglicher Wahrnehmungen des einvernommenen Polizeibeamten, der an die gesamte Situation nur mehr sehr vage Erinnerungen hatte – festgestellt, dass sich die Waffe des Beschwerdeführers in der auf den Boden abgestellten Sporttasche befunden hat und es sich bei dem im roten Tuch eingewickelten Gegenstand um die Schreckschusspistole des Beschwerdeführers gehandelt hat.

Gleiches gilt für die Feststellung zu den auf dem Tisch liegenden Munitionspackungen. Auch diesbezüglich konnten keine konkreten Feststellungen getroffen werden, da der die Amtshandlung durchführende Polizeibeamte diese Munitionspackungen nicht näher in Augenschein genommen hat, sondern lediglich aufgrund seiner visuellen Wahrnehmung davon ausgegangen ist, es würde sich schussbereite Munition darin befinden. Der Polizeibeamte hat jedoch keine der Verpackungen geöffnet, um den Inhalt näher in Begutachtung zu nehmen und dazu lediglich angegeben, eine davon aufgehoben und aufgrund des Gewichtes geschlossen zu haben, dass sich darin Munition befindet. Es erscheint jedoch ebenso wahrscheinlich und nachvollziehbar, dass sich in den Munitionspackungen lediglich leere Hülsen zum Wiederauffüllen befunden haben, die dort vom Beschwerdeführer gesammelt und abgelegt wurden. Es erscheint dem erkennenden Gericht als eher unwahrscheinlich, dass der Polizeibeamten alleine aus dem Gewicht der einen Verpackung (ohne Vergleichsgegenstand), die der Polizeibeamte allenfalls hochgehoben hat, sowie ohne weitere Nachschau mit Sicherheit darauf schließen hat können, dass sich darin schussbereite Munition und nicht etwa lediglich leere Hülsen befunden haben. Um sicher zu gehen wäre es durchaus möglich und auch erforderlich gewesen, die Verpackungen einfach zu öffnen, den Inhalt zu dokumentieren und dies im Bericht entsprechend zu vermerken. Dies erfolgte jedoch nicht.

III.5. Gleiches gilt zudem, und dies wiegt in seinen Auswirkungen auf die verfahrensgegenständliche Entscheidung viel schwerer, für die am 7. Jänner 2025 stattgefundene waffenrechtliche Überprüfung. Bei dieser Überprüfung befand sich die Waffe der Kategorie B des Beschwerdeführers zweifelsfrei ordnungsgemäß im verschlossenen Tresor und gab es diesbezüglich keinerlei Beanstandungen. Beanstandet wurde vom die Überprüfung durchführenden Polizeibeamten jedoch die Verwahrung einer Munitionspackung, die auf dem Tresor frei zugänglich

abgelegt war. Auch diesbezüglich fand jedoch keine genaue Begutachtung der Munitionspackung durch den Polizeibeamten statt, dieser hat die Verpackung nicht geöffnet und sich auch nicht vom Inhalt Kenntnis verschafft. Es konnte somit aufgrund der bereits oben dargelegten Begründung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob sich in der Munitionspackung tatsächlich schussbereite Munition befunden hat oder – wie der Beschwerdeführer darlegte – lediglich leere Messingpatronenhülsen, dies gesammelt zum Zweck des Wiederbefüllens. Es mag dem Polizeibeamten – wie dieser auch im Rahmen seiner Befragung angab, durchaus eine gewissen Kenntnis im Zusammenhang mit Waffen und Munition aufgrund dessen jahrelanger Erfahrung zugestanden werden – ob dieser jedoch tatsächlich rein anhand des kurzen Aufhebens der Munitionspackung lediglich am Gewicht mit Sicherheit erkennen kann bzw. konnte, ob die Patronenhülsen befüllt oder unbefüllt sind, erscheint dem erkennenden Gericht ohne Vergleichsobjekt als durchaus problematisch, zumal der Polizeibeamte mangels Nachschau auch nicht sagen konnte, wie viele Patronen sich von der Anzahl her in der Verpackung befunden haben. Der Ausführung des Beschwerdeführers, es hätten sich in der Munitionspackung zwar Patronen befunden, diese seien jedoch quasi inhaltsleere Hülsen gewesen, kann daher nicht mit der erforderlichen Sicherheit entgegengetreten werden.

Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass auch die unter Wahrheitspflicht stehende Lebensgefährtin des Beschwerdeführers das System des Sammelns leerer Patronenhülsen für das Wiederbefüllen durchaus nachvollziehbar und glaubhaft geschildert hat und hier auch zugestanden hat, dass sich zwar leere Hülsen an verschiedenen Orten im Haus auffinden würden, schussbereite Munition jedoch sowohl vom Beschwerdeführer, als auch von ihr und ihrem Vater ausschließlich in dem hierfür vorgesehenen Munitionsschrank im Erdgeschoss bzw. fallweise auch in den einzelnen Waffentresoren verwahrt würden. Die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers erweckte im Rahmen ihrer Einvernahme generell nicht den Eindruck, dass sie den Beschwerdeführer „schützen“ wollte, sondern beantwortete die an sie gestellten Fragen sehr sachlich und neutral.

III.6. Was nunmehr den vom Beschwerdeführer geschilderten Grund dafür betrifft, wonach der Beschwerdeführer am 30. November 2024 nach einer Schießübung im Schützenverein Feuchtigkeit in seinem Waffentresor festgestellt hat und er daher den Waffentresor zum Austrocknen einige Tage offen stehen lassen wollte und die Waffe deshalb in der Sporttasche im Abstellraum des Wohnbereichs zwischengelagert hat, ist auszuführen, dass diese Schilderung des Beschwerdeführers durchaus glaubwürdig erscheint und zudem auch durch die Aussagen der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers bestätigt wurde. Auch der vorgelegte Schießbucheintrag des örtlichen Schützenvereins vom 30. November 2024 bestätigt, dass die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers dort eingebucht war. Es konnte somit die Aussage des Beschwerdeführers diesbezüglich auch dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden.

III.7. Dass der Zugang zum Wohnhaus durch eine grundsätzlich immer verschlossene Haustüre erfolgt und auch der Wohnbereich des Beschwerdeführers und dessen Lebensgefährtin durch eine Wohnungseingangstür nochmals gesichert ist, welche bei Abwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Lebensgefährtin ebenso versperrt wird, konnte aufgrund der glaubhaften Schilderung des Beschwerdeführers festgestellt werden. Dass sich grundsätzlich dritte Personen nicht im Wohnungsbereich des Beschwerdeführers aufhalten, hat der Beschwerdeführer ebenfalls durchaus glaubhaft dargelegt.

Der Feststellung, dass neben dem Beschwerdeführer auch dessen Lebensgefährtin und der Vater der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers über waffenrechtliche Dokumente verfügen und alle drei dem Schießsport im örtlichen Schützenverein nachgehen, hat der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt und wurde zudem auch von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogen. Fest steht somit, dass alle an der Wohnadresse des Beschwerdeführers lebenden Personen über waffenrechtliche Dokumente verfügen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden, Frist hergestellt wird.

IV.1.2. § 8 WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 in der auf den Sachverhalt noch anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 21/2021 lautet wie folgt:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen

sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,

bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand

der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig."

IV.1.3. § 3 der 2. WaffV, BGBl. II Nr. 313/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 301/2012 lautet wie folgt:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

IV.2. Zu den rechtlichen Erwägungen:

IV.2.1. § 8 Abs. 1 WaffG definiert in Form einer Generalklausel die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognoseentscheidung. Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der

Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt, vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Die nach § 8 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann somit bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis Z 3 rechtfertigen (für viele: VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0022 mwN; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075; VwGH 22.05.2025, Ra 2025/03/0010).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs. 3 WaffG keine Ermessensentscheidung darstellt, weil die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet ist. die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Im Sinne der obigen Ausführungen ist ein Mensch gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG dann verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird, vorliegen.

Fraglich ist somit verfahrensgegenständlich, ob im Sinne einer Prognoseentscheidung bezüglich der Person des Beschwerdeführers Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass dieser mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren werde, wobei als solche Tatsachen seitens der belangten Behörde die Ergebnisse der waffenrechtlichen Überprüfungen gemäß § 25 WaffG vom 2. Dezember 2024 sowie vom 7. Jänner 2025 herangezogen wurden.

IV.2.2. Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ist eine Schusswaffe dann sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigten – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt. Zu den maßgeblichen Umständen für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung gehören unter anderem der Schutz vor fremden Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder

Aufbruchssicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit (Z 2), der Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind (Z 3) und der Schutz vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender (Z 4).

IV.2.3. Waffenrechtliche Urkunden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere dann zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180 mwN; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075).

Der Beschwerdeführer verwahrte die auf ihn registrierte Waffe der Kategorie B am 2. Dezember 2024, dem Tag der waffenrechtlichen Überprüfung gemäß § 25 WaffG, nicht in seinem Waffentresor, sondern seit dem 30. November 2024 in einem unversperrten Abstellraum im Wohnbereich des Beschwerdeführers in einer herkömmlichen und somit für jedermann leicht zu öffnenden Sporttasche, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass alle Mitbewohner, dh sowohl die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, als auch deren Vater, der als Eigentümer des Hauses das Erdgeschoss bewohnt, über waffenrechtliche Dokumente verfügen. Jene Personen, die sich somit im Wohnhaus regelmäßig aufhalten, verfügen über waffenrechtliche Dokumente.

Auf dem Boden der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass selbst ein Alleinbewohner eines Hauses oder einer Wohnung, vom dem glaubhaft dargelegt wurde, dass er bei sich zu Hause niemanden empfängt, mitunter dritten Personen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewähren muss oder – im Falle rechtswidrigen Eindringens – einen solchen Aufenthalt Unbefugter nicht verhindern kann. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich somit, dass, da dies auch völlig überraschend geschehen kann, Minimalanforderungen an die Verwahrung einer Waffe auch innerhalb einer stets versperrt gehaltenen Wohneinheit erfüllt werden müssen (dazu: VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075; dazu auch: VwGH 27.01.2010, 2009/03/0175). Ausgehend davon ist auch verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass die Verwahrung der Kategorie B Waffe des Beschwerdeführers am 2. Dezember 2024 in einem unversperrten Abstellraum in einer leicht zu öffnenden Sporttasche, in welchem eine weitere Waffe (nämlich die Schreckschusspistole des Beschwerdeführers) für jedermann frei ersichtlich auf dem Tisch liegt, durchaus Personen, die sich im Wohnbereich des Beschwerdeführers aufhalten (müssen) bzw. die sich dort auch unberechtigter Weise aufhalten, dazu veranlassen könnte, den Raum nach weiteren Waffen zu durchsuchen. Dass es sich verfahrensgegenständlich bei der beschriebenen Art der Verwahrung der Waffen des Beschwerdeführers um keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Verwahrung der Waffe(n) handelte, zeigt bereits der Umstand, dass es sich bei diesem Ort der Verwahrung um eine (auch aus Sicht

des Beschwerdeführers) lediglich vorübergehende Lösung gehandelt hat, da der Waffentresor des Beschwerdeführers, in welchem dieser seine Waffe grundsätzlich aufbewahrte, für kurze Zeit unbenutzbar geworden war. Auch für den Beschwerdeführer selbst stellte somit die Art der Verwahrung seiner Waffe am 2. Dezember 2024 eine temporäre „Notsituation“ dar, die von diesem auch umgehend nach der Kontrolle beendet wurde und sich die Schusswaffe des Beschwerdeführers bei der anschließenden Kontrolle am 7. Jänner 2025 wieder ordnungsgemäß im Waffentresor des Beschwerdeführers befunden hat.

Die Verwahrung der Waffe der Kategorie B in einem unversperrten Abstellraum in einer lediglich durch einen Reißverschluss verschlossenen Sporttasche sowie die Verwahrung der Schreckschusspistole des Beschwerdeführers frei liegend auf einem Tisch im Abstellraum, wobei diese Waffe zwar in ein Tuch eingewickelt war, der Griff der Waffe jedoch sofort bei Betreten des Raumes frei ersichtlich und somit der Gegenstand als Waffe erkennbar war, stellt im Hinblick auf die obigen Ausführungen, selbst dann, wenn die Tür zum Wohnbereich bei Abwesenheit der Bewohner versperrt wird, keine gesetzeskonforme Waffenverwahrung dar, die der Beschwerdeführer auch zu verantworten hat. Auch wenn die dargelegte Verwahrung der Schreckschusspistole des Beschwerdeführers nicht zur waffenrechtlichen Überprüfung gezählt hat, unterstreicht auch diese Verwahrung der Waffe den Umgang des Beschwerdeführers bei deren Verwahrung am 2. Dezember 2024.

IV.2.4. Allerdings ist im Zusammenhang mit der Entziehung waffenrechtlicher Dokumente auf die gesetzliche Bestimmung des § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG hinzuweisen. Gemäß dieser Gesetzesbestimmung ist von einer Entziehung wegen nicht sicherer Verwahrung dann abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 43/2010 (RV 744 BlgNR, 24 GP) folgendes festgehalten:

„Die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen ist derzeit nur insoweit auf Gesetzesebene erfasst, als § 8 darauf abstellt, dass jemand als verlässlich gilt, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird. …
Es wird daher vorgeschlagen, zum einen die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben und darüber hinaus den Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Gleichzeitig soll aber durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben

sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird. Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 orientiert sich bei der Festlegung jenes Maßstabes, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung zur sicheren Verwahrung einer Verbesserung zugänglich ist oder nicht, an § 21 VStG."

Zur Regelung des § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG nach den Gesetzesmaterialen Pate gestandenen Bestimmung des § 21 Abs. 1 erster Satz VStG (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013) hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass grobe Fahrlässigkeit regelmäßig nicht mehr als „geringfügiges" Verschulden qualifiziert werden kann und solcherart die Anwendung von § 21 VStG ausscheidet; die Schuld ist nur dann geringfügig, wenn das tatbildgemäße Verhalten des Täters hinter dem (in der betreffenden Strafdrohung) typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, was nach den jeweiligen Umständen zu beurteilen ist, unter denen gehandelt wurde (dazu VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0034, dazu auch insbesondere VwGH 09.10.2019, Ra 2019/03/0115 zur Regelung des § 25 Abs. 3 WaffG).

Verfahrensgegenständlich verwahrte der Beschwerdeführer seine Waffe der Kategorie B vorübergehend für die Dauer von rund drei Tagen nicht in dem hierfür vorgesehenen Waffentresor, sondern in einem Abstellraum im Wohnbereich und dort in einer lediglich durch einen herkömmlichen Reißverschluss verschlossenen Sporttasche, wobei zusätzlich die Schreckschusspistole des Beschwerdeführers halb verdeckt auf dem Tisch lag. Dass dies im Hinblick auf die Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen durchaus problematisch ist, wurde bereits ausführlich dargelegt. Allerdings ist zu den konkreten Lebensumständen des Beschwerdeführers festzuhalten, dass dieser an der Wohnadresse in I__ gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und deren Vater lebt, welche ebenfalls über waffenrechtliche Dokumente verfügen und im Umgang mit Waffen aufgrund der Ausübung des Schießsportes überaus versiert sind. Ausgehend davon, dass selbst Besucher den Wohnbereich des Beschwerdeführers grundsätzlich nicht betreten und sich somit dritte Personen nicht alleine im Wohnbereich des Beschwerdeführers aufhalten und sowohl der Eingangsbereich zum Haus selbst als auch der Wohnungsbereich des Beschwerdeführers bei Abwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Lebensgefährtin versperrt sind, ist das Verschulden des Beschwerdeführers am Verwahrungsmangel, der im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. Dezember 2024 festgestellt wurde, als geringfügig im Sinne des § 25 Abs. 2 WaffG zu qualifizieren. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass es sich bei der am 2. Dezember 2024 vorgefundenen Verwahrungsart um eine Notlösung aufgrund der kurzfristigen Unbenützbarkeit des Waffentresors des Beschwerdeführers gehandelt hat und der Beschwerdeführer seine Kategorie B Waffe sowohl vor dem 30. November 2024 als auch nach dem 2. Dezember 2024 wieder ordnungsgemäß im Waffentresor verwahrte.

Das tatbildliche Verhalten des Beschwerdeführers bleibt somit aufgrund der oben dargelegten Umstände im verfahrensgegenständlichen Einzelfall hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt im Zusammenhang mit Verwahrungsmängel bei Waffen erheblich zurück.

Die kurzfristige Verwahrung der Waffe des Beschwerdeführers im unverschlossenen Abstellraum führte auch aufgrund der genannten Gesamtumstände zu keinen bedeutenden Folgen und hat der Beschwerdeführer unmittelbar nach der Überprüfung am 2. Dezember 2024 den ordnungsgemäßen Zustand insofern selbst wieder hergestellt, als dieser die Waffe im hierfür vorhandenen Waffentresor verwahrt hat. Dies hat auch die neuerliche waffenrechtliche Überprüfung am 7. Jänner 2025 ergeben.

Die kumulativen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 letzter Satz WaffG liegen verfahrensgegenständlich somit vor, sodass von einer Entziehung der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers abzusehen ist.

IV.2.5. Aus dem einmaligen Fehlverhalten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Verwahrung seiner Waffe der Kategorie B am 2. Dezember 2024 in einem Abstellraum im Wohnbereich, kann unter den geschilderten Umständen, die zu dieser Waffenverwahrung geführt haben, auch im Sinne einer dem § 8 WaffG innewohnenden Prognoseentscheidung im Hinblick auf die Person des Beschwerdeführers nicht der Schluss gezogen werden, es wäre zu befürchten, der Beschwerdeführer würde zukünftig voraussichtlich mit Waffen nicht sachgemäß umgehen und diese insbesondere nicht sorgfältig verwahren, zumal der Beschwerdeführer in seinem Wohnbereich über einen Waffentresor verfügt und dort seine Waffen ordnungsgemäß verwahren kann, grundsätzlich auch verwahrt hat und auch weiterhin verwahren wird, wie dies der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht dargelegt hat. Zudem hat der Beschwerdeführer seine Nachlässigkeit im Zusammenhang mit der Waffenverwahrung am 2. Dezember 2024 auch erkannt und die Verantwortung, insbesondere auch durch Zahlung der verhängten Geldstrafe gemäß § 51 Abs. 1 Z 9 iVm § 16b WaffG, hierfür übernommen. Unter diesen Gesichtspunkten ist weiterhin von einer Verlässlichkeit des Beschwerdeführers iSd § 8 Abs. 1 WaffG auszugehen.

IV.2.6. Der belangten Behörde ist allerdings insofern Recht zu geben, als selbst bei Qualifikation des Verwahrungsmangels am 2. Dezember 2024 als minder schweren Verwahrungsfehler, der die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 3 WaffG begründet würde, ein neuerlicher (wenn auch abermals minder schwerer) Verwahrungsfehler dazu führen würde, dass insgesamt betrachtet durch die Wiederholung einer nicht sachgemäßen Verwahrung von Waffen und/oder Munition ein Absehen von der Entziehung der Waffenbesitzkarte nicht mehr in Betracht

kommt, da diesfalls das Verschulden des Beschwerdeführers in seiner Gesamtheit nicht mehr als bloß geringfügig zu qualifizieren wäre.

Allerdings ist im Hinblick auf die am 7. Jänner 2025 stattgefundene neuerliche waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG festzuhalten, dass die Waffe der Kategorie B durch den Beschwerdeführer ordnungsgemäß im Waffentresor verwahrt war. Was nunmehr die von der belangten Behörde angeführte sorgfaltswidrige Verwahrung einer Munitionspackung betrifft, ist auszuführen, dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, dass es sich bei dem Inhalt der am 7. Jänner 2025 im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung frei zugänglich am Waffentresor liegenden vorgefundenen Munitionspackung tatsächlich um schussbereite Munition gehandelt hat. Hierfür wäre eine nähere Untersuchung des Packungsinhaltes erforderlich gewesen, welche jedoch durch den die waffenrechtliche Überprüfung durchführenden Polizeibeamten nicht erfolgte, sodass nicht als erwiesen angenommen werden kann, dass es sich bei dem Packungsinhalt um verwendungsfertige Schießmittel im Sinne des § 4 WaffG gehandelt hat. Dies wäre jedoch Voraussetzung dafür, dem Beschwerdeführer einen neuerlichen, zweiten Verwahrungsmangel anzulasten, der die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 3 letzter Satz WaffG auch tatsächlich ausgeschlossen hätte.

IV.3. Aus den dargelegten Gründen kommt verfahrensgegenständlich somit aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen hinsichtlich des am 2. Dezember 2024 festgestellten Verwahrungsmangels die Kategorie B Waffe des Beschwerdeführers betreffend, die Regelung des § 25 Abs. 3 letzter Satz WaffG zur Anwendung und war daher von einer Entziehung der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers, Nr. L, abzusehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2025, GZ: BHVBSich-2020-66207/15-PH, ersatzlos zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit im Sinne des WaffG, der ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen und zum Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokuments gemäß § 25 Abs. 3 WaffG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt bereits aus diesen Gründen nicht vor. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig sind. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas